

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1970

Nummer 90

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	22. 9. 1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten	700

20301

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung
der Polizeivollzugsbeamten**

Vom 22. September 1970

Auf Grund des § 35 Abs. 2 Satz 2, des § 185 Abs. 2, des § 187 Abs. 1 und des § 238 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten (LVOPol) vom 27. Juni 1966 (GV. NW. S. 397), geändert durch Verordnung vom 25. November 1969 (GV. NW. S. 756), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird hinter den Worten „Inspekteur der Polizei“ eingefügt das Wort „Landeskriminaldirektor“.
2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsgruppe aufgeführt ist. Für die Beamten des mittleren Dienstes gilt die Ernennung zum Polizeihauptwachmeister als Anstellung. Die Probezeit bleibt unberührt.
3. § 6 erhält folgende Fassung:
(1) Die Befähigung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten wird durch Ableisten der vorgeschriebenen Ausbildung und durch Bestehen der I. Fachprüfung erworben.
(2) Bei Beamten mit einer Ausbildung nach den §§ 17 und 20 tritt an die Stelle der I. Fachprüfung die II. Fachprüfung.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Ämter des Polizeivollzugsdienstes sind regelmäßig zu durchlaufen. Nicht regelmäßig zu durchlaufen sind
 1. die Ämter der Besoldungsgruppen B 2 und B 3,
 2. die Ämter der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 (gehobener Dienst) bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst),
 3. die Ämter der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 (mittlerer Dienst) bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst).
 - b) Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 frühestens 8 Jahre nach der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst).
 - c) In Absatz 3 Nummer 2 werden hinter den Worten „A 13“ eingefügt die Worte „(höherer Dienst)“.
 - d) Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 3. ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens sechs Jahre nach der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst).
5. In § 9 Absatz 1 Nummer 7 wird die Zahl „168“ ersetzt durch die Zahl „160“.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Polizeivollzugsbeamten erhalten eine Grundausbildung. Sie dauert mindestens ein Jahr. Für Polizeivollzugsbeamte mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einem entsprechenden Bildungsstand dauert die Grundausbildung mindestens 6 Monate. Die Grundausbildung endet mit der Eignungsprüfung.
 - b) Absatz 3 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:
Für Polizeivollzugsbeamte mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einem entsprechenden Bildungsstand dauert die Probezeit zwei Jahre.
7. In § 11 Absatz 1 werden die Worte „und die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit setzen“ ersetzt durch das Wort „setzt“.
8. In § 12 werden die Worte „nach einer Dienstzeit von zwei Jahren“ ersetzt durch die Worte „nach der Eignungsprüfung (§ 10)“.
9. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die Probezeit dauert für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens
 - a) 3 Jahren 2 Jahre
 - b) 8 Jahren 1 Jahr.
10. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „nach zwei Dienstjahren“ ersetzt durch die Worte „nach der Eignungsprüfung (§ 10)“.
 - b) Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:
Die Probezeit dauert drei Jahre.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Nach mindestens sechsmonatiger Ausbildung wird festgestellt, ob die Beamten für die weitere Ausbildung in der Kriminalpolizei geeignet sind. Polizeivollzugsbeamte, deren Eignung nicht festgestellt wird, sind wieder in die Ausbildung der Schutzpolizei zu übernehmen.
 - d) In Absatz 3 werden die Worte „und die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit setzen“ ersetzt durch das Wort „setzt“.
12. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer
 1. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 erfüllt,
 2. eine für die Verwendung in der Kriminalpolizei förderliche Fachausbildung besitzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) In den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer
 1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 9 erfüllt,
 2. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 3. a) das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt oder
b) den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und eine für die Verwendung in der Kriminalpolizei förderliche Fachbildung von mindestens 3 Jahren nachweist.
 - b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Nach Bestehen der II. Fachprüfung werden die Anwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Kriminalkommissaren zur Anstellung (z. A.) ernannt.

14. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Mittlerer Dienst

In den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes der weiblichen Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 erfüllt,
2. mindestens 155 cm groß ist,
3. eine für die Verwendung in der weiblichen Kriminalpolizei förderliche Fachausbildung oder Tätigkeit nachweist.

Im übrigen findet § 16 Abs. 2 bis 5 Anwendung.

15. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) In den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes der weiblichen Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 9 erfüllt,
2. mindestens 155 cm groß ist,
3. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
4. a) das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt oder
b) den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und eine für die Verwendung in der Kriminalpolizei förderliche Fachbildung von mindestens 3 Jahren nachweist.

Im übrigen findet § 17 Abs. 2 bis 5 Anwendung.

16. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

18. § 27 wird gestrichen und durch folgenden § 27 ersetzt:

§ 27

Kriminalkommissar-Anwärter

Auf Kriminalkommissar-Anwärter (§§ 17, 20), die vor dem 1. Oktober 1970 eingestellt worden sind, findet § 17 Absatz 4 Satz 1 keine Anwendung.

Diese Anwärter werden nach Bestehen der II. Fachprüfung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Kriminalkommissaren ernannt.

19. § 28 wird gestrichen.

20. § 29 wird § 28 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. der Wartezeit für die Verleihung der Ämter der Besoldungsgruppen A 12, A 14 und A 15 : § 7 Abs. 3,

b) Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5. dem Mindestalter für die Einstellung:
§ 9 Abs. 1 Nr. 6; § 16 Abs. 1 Nr. 1;
§ 19 Nr. 3; § 25 Abs. 1,

c) In Absatz 1 wird hinter Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

6. dem Höchstalter für die Einstellung:
§ 9 Abs. 1 Nr. 6; § 13 Abs. 1; § 14 Abs. 1;
§ 16 Abs. 1 Nr. 1; § 17 Abs. 1 Nr. 2;
§ 18 Abs. 1 Nr. 2; § 19 Nr. 1;
§ 20 Abs. 1 Nr. 3; § 25 Abs. 1,

d) Absatz 1 Nummer 6 wird Nummer 7

e) Absatz 1 Nummer 7 wird Nummer 8

f) Absatz 1 Nummer 8 wird Nummer 9

g) In Absatz 1 wird hinter Nummer 9 (neu) folgende Nummer 10 eingefügt:

10. der Mindestdauer der förderlichen Fachbildung:
§ 17 Abs. 1 Nr. 3; § 20 Abs. 1 Nr. 4.

h) Absatz 1 Nummer 9 wird Nummer 11.

i) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es entscheiden über Ausnahmen von

- a) den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Vorschriften der Landespersonalausschuß,
- b) den in Absatz 1 Nr. 2, 3, 6 und 9 genannten Vorschriften der Innenminister und der Finanzminister,
- c) den übrigen in Absatz 1 genannten Vorschriften der Innenminister.

Artikel II

Der Innenminister wird die sich aus Artikel I dieser Verordnung und aus Artikel I der Änderungsverordnung vom 25. November 1969 (GV. NW. S. 756) ergebende neue Fassung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten unter neuem Datum bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1970

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1970 S. 700.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.